

**Verordnung
zum Schutz freilebender Katzen
im Gebiet des Kreises Kleve
vom 26.09.2019**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Kleve.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
4. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. Unfruchtbarmachung: die Herbeiführung eines Zustands der Fortpflanzungsunfähigkeit durch chirurgischen Eingriff (Kastration oder Sterilisation),
8. ermächtigte Dritte: eine natürliche oder juristische Person (z. B. eine Tierschutzorganisation), die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG für Katzen ist oder durch die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt wurde,
9. Fundbehörde: eine der örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltungsperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e.V. (<https://www.tasso.net>) oder FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (<https://www.findefix.com>). Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustierregister an die Fundbehörden notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst. Darüber hinaus sollen Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z.B. die Fellfarbe oder -zeichnung, gemacht werden.
- (2) Dem Kreis Kleve oder der Fundbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Kleve gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet Kleve unkontrolliert freien Auslauf haben, dürfen durch die Fundbehörden oder von dazu ermächtigten Dritten zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, so kann der Kreis Kleve anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen.
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.
- (4) Ist eine Freigängerkatze im Kreis Kleve nicht gekennzeichnet und registriert, und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so dürfen die Fundbehörden oder dazu ermächtigte Dritte die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen die oben Genannten eine tierärztlich vorzunehmende Unfruchtbarmachung in Auftrag geben. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (5) Ein von der Haltungsperson abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Fundbehörden oder ermächtigte Dritte können aufgegriffene freilebende Katzen tierärztlich
 1. kennzeichnen, registrieren und
 2. fortpflanzungsunfähig machen lassen.Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Haltungspersonen haben dem Kreis Kleve und den Fundbehörden die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.
- (2) Fundbehörden und ermächtigte Dritte haben die durchgeführten Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung zu protokollieren und dem Kreis Kleve Aufstellungen über die Maßnahmen oder die Protokolle auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Ermächtigung

Die Befugnis, natürliche und juristische Personen (z. B. Tierschutzorganisationen) zu ermächtigen, Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung durchzuführen, wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt sowie die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt,
 2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,
 4. § 5 Absatz 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
 5. § 5 Absatz 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt,
 6. § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten am 01.04.2020 in Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreis Kleve
Der Landrat
gez. Wolfgang Spreen

Kleve, 27.09.2019